TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Die Rektorin
Karlsplatz 13/E006
A-1040 Wien
http://www.tuwien.ac.at

O.Univ.Prof.DI Dr.techn.
Sabine SEIDLER
tel.: + 43 1 58801-406 000
fax: + 43 1 58801-406 099
rektorat@tuwien.ac.at

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Per E-Mail: FTFG-Begutachtung@bmwfw.gv.at
In Kopie per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Sachbearbeitung:
BMWFW-43.900/0003-WF/V/2/2015	30075.00/006/2015	Dr. I. Titscher

Wien, 19.05.2015

Änderung Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (Wissenschaftsfonds-Novelle 2015 – FWF-Novelle 2015) – Stellungnahme der TU Wien

Sehr geehrter Herr Vizekanzler Dr. Mitterlehner,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Entwurf zur Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (Wissenschaftsfonds-Novelle 2015 – FWF-Novelle 2015) nimmt die Technische Universität Wien wie folgt Stellung:

1. Zu den Erläuterungen/Besonderer Teil - Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 FTFG neu):

Laut Erläuterungen (Seite 15) soll es „zu einer wesentlichen Stärkung der Delegiertenversammlung kommen". Dies wird mit dem in § 5 Abs. 2 FTFG neu vorgesehenen Stellungnahmerecht der Delegiertenversammlung zu Arbeits- und Mehrjahresprogrammen sowie Richtlinien argumentiert. Ein bloßes Stellungnahmerecht zu diesen stellt noch kein Mitspracherecht dar; ein seitens der TU Wien zu begrüßendes Mitspracherecht würde wesentlich die Stellung der Delegiertenversammlung stärken. Auch wenn ein solches als zu weitgehend empfunden wird, so sollte doch zumindest durch ein optionales Veto der Delegiertenversammlung verbunden mit der Möglichkeit der Überwindung mittels Beharrungsbeschluss des Präsidiums eine bessere Mitsprache ermöglicht werden.

In anderen Bereichen werden die Aufgaben der Delegiertenversammlung jedenfalls geschwächt: So soll laut § 5 Abs. 1 Z 1 FTFG neu die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für Delegiertenversammlung, Kuratorium und Präsidium nur noch auf Antrag des Präsidiums zulässig sein. So soll künftig auch der Beschluss über die jährliche Erstattung eines Berichts über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der wiss. Forschung (§ 2b Z 3 FTFG neu) des Antrags des Präsidiums bedürfen.

Geschwächt wird die Position der Delegiertenversammlung auch dadurch, dass nunmehr nicht mehr wie geltend die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten auf Grundlage des Dreiervorschlags des Aufsichtsrats erfolgen soll sondern der Aufsichtsrat nunmehr das Präsidium (§ 8a Abs. 2 FTFG neu) wählen soll.

2. Zu den Erläuterungen/Besonderer Teil - Zu Z 1 (§ 5a FTFG neu):

Zu § 5a FTFG Abs. 1 neu: Positiv anzumerken ist, dass im Bereich der universitären Vertretung diese nicht mehr nur ausschließlich durch „eine Vertreterin/einen Vertreter aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals der Universitäten" zulässig ist sondern dies in der Autonomie der Universitäten liegt.

War bisher vorgesehen, dass BMWFW und BMVIT je eine Vertreterin/einen Vertreter für das eigene Bundesministerium und je zwei Vertreterinnen/Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen entsenden, fällt nunmehr auf, dass bestimmte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen diesen Platz einnehmen sollen. Wenngleich die meisten außeruniversitären Forschungseinrichtungen (zB AIT, Ludwig Boltzmann Gesellschaft) schon bisher von den genannten Bundesministerien entsendet wurden, so bedeutet diese explizite Aufzählung im FTFG neu doch, dass eine alternierende Vertretung durch andere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ausscheidet. Gerade aber durch einen solchen Wechsel könnten bisher nicht bedachte Aspekte zB bei zu erlassenden Förderprogrammen Gehör finden und sollte daher die generelle Entsendungsbefugnis des BMVIT und des BMWFW wie bisher beibehalten werden.

Abzulehnen ist, dass die Österr. Fachhochschulkonferenz vertreten sein soll, denn die Mitgliedschaft sollte auf (außer)universitäre Forschungseinrichtungen beschränkt bleiben.

Zu § 5a FTFG Abs. 1 neu: Während nach geltender Rechtslage die Stimmgewichtung in der Delegiertenversammlung durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers festgesetzt wurde, soll dies nunmehr durch die Delegiertenversammlung selbst in deren Geschäftsordnung, die nur auf Antrags des Präsidiums beschlossen werden kann, erfolgen. Da in einer Geschäftsordnung auch die Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung zu regeln sind, führt dies dazu, dass die Geschäftsordnung nur bei Einstimmigkeit (insbesondere auch in der Frage der Stimmgewichtung) erlassen werden kann und daher aus praktischen Gründen ein Scheitern im Raum steht.

3. Zu den Erläuterungen/Besonderer Teil - Zu Z 1 (§ 8 Abs. 1 Z. 6 und Z. 7 FTFG neu):

Die TU Wien begrüßt die nunmehr angedachte transparente Veröffentlichung der Förderrichtlinien im Internet anstelle der bisherigen Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

4. Zu den Erläuterungen/besonderer Teil – Zu Z1 (§8a Abs. 1 Z. 3 FTFG neu)

Die Zusammensetzung des Präsidiums wird eben nicht übernommen, da an Stelle der drei wissenschaftlichen Vizepräsident_innen, die aktuell den jeweiligen Fachbereichen zugeordnet sind, zwei wissenschaftliche Vizepräsident_innen und ein/e kaufmännische/r Vizepräsident_in treten. Es besteht kein Einwand gegen die Implementierung einer/s kaufmännischen Vizepräsident_in, jedoch ist zu berücksichtigen, dass in dem vorgeschlagenen Präsidium der/die Präsident_in Fachagenden mit übernehmen müsste, was wenig praktikabel erscheint. Deshalb sollte das Präsidium aus Präsident_in, kaufmännischem/r Vizepräsident_in und drei wissenschaftlichen Vizepräsident_innen zusammengesetzt sein.

5. Zu den Erläuterungen/Besonderer Teil - Zu Z 1 (§ 9 FTFG neu):

Sehr zu begrüßen ist, dass die von den Universitäten gewünschte Nichteinmischung des Aufsichtsrats in wissenschaftliche Wertungen des Kuratoriums gesetzlich verankert werden soll.

Wir ersuchen Sie um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

O. Univ. Prof. DI Dr. techn. Sabine Seidler
Rektorin der Technischen Universität Wien